

Ergänzende vorrangige Bedingungen zu den allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei Lieferung von Produkten der SKF Slewing Bearings S. A.

Anwendungsbereich

Falls nichts anderes vereinbart, finden diese allgemeinen Lieferbedingungen stets ergänzende vorrangige Anwendung zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern und soweit die Lieferungen von Produkten der SKF Slewing Bearings S. A. erbracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen

Zeichnungen, technische Unterlagen und andere technische Informationen, die dem Besteller für die Lieferung des Produktes vorgelegt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung für andere Zwecke als für die Montage, die Inbetriebnahme und die Wartung des Produktes benutzt oder kopiert, reproduziert oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Konzeption

Wir behalten uns das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung in Zusammenarbeit mit SKF Slewing Bearings S.A. Änderungen im Sinne des technischen Fortschrittes an der Konzeption vorzunehmen, die jedoch die vereinbarte Funktion des Produktes nicht verändern.

Abnahmeprüfungen

Soweit eine oder mehrere Abnahmeprüfungen vorzunehmen sind und nichts anderes vereinbart ist, finden diese am Herstellungsort (89204 Avallon, Frankreich) während der normalen Arbeitszeiten statt.

Wir teilen dem Besteller in diesem Zusammenhang rechtzeitig den Abnahmetermin mit, damit dieser sich zu diesen einfinden kann. Nimmt der Besteller nicht teil, gilt das ihm zugesandte Abnahmeprotokoll als durch ihn anerkannt, soweit er diesem nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Die Kosten der Abnahmeprüfung am Herstellungsort werden grds. von uns getragen. Der Besteller trägt jedoch sämtliche Reise- und Unterbringungskosten seiner Vertreter, die an diesem Abnahmetermin teilnehmen.

Sollte die Abnahmeprüfung zeigen, dass das Produkt nicht der vertraglichen Sollbeschaffenheit entspricht, verpflichten wir uns unverzüglich zur Korrektur. Der Besteller darf die Abnahme jedoch wegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Versand

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "EXW" ab Werk (gem. Incoterms 2000).

Teillieferungen werden akzeptiert, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Mängelansprüche

Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw., wenn eine solche nicht zu erfolgen hat, 12 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch innerhalb von 15 Monaten vom Absendetag an.

Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die aus folgenden Gründen entstanden sind: fehlerhaftes Material, das vom Besteller stammt; unsachgemäßer Gebrauch des Liefergegenstandes außerhalb der normalen bzw. vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen; mangelhafte Wartung und unsachgemäße Montage oder Reparaturen; Veränderungen am Liefergegenstand und dessen Demontage, sofern nicht vorher durch uns schriftlich zugestimmt wurde.

Hierbei sind insbesondere unsere dem jeweiligen Produkt entsprechenden technischen Informationen zu beachten. Der Besteller ist verpflichtet, für den Fall, dass er diese mit der Lieferung nicht erhalten hat, diese bei uns anzufordern. Wir werden diese unverzüglich nachreichen.

Wir haften ebenso nicht für normale Abnutzung und/oder Verschleiß des Liefergegenstandes.

Anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.